

02/03

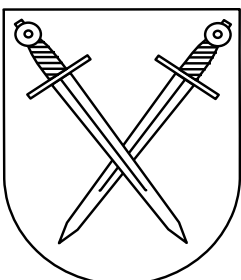
Amtsblatt der Stadt Schwerte

28.01.2003

Inhalt

Seite

| | | |
|-----|--|----|
| 2. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches | 9 |
| 3. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches | 9 |
| 4. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches | 9 |
| 5. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches | 9 |
| 6. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches | 9 |
| 7. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches | 9 |
| 8. | Veröffentlichung der Stadtwerke Schwerte GmbH Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit elektrischer Energie | 10 |
| 9. | Bekanntmachung gem. § 35 Abs. 6 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) vom 16.09.1997 | 12 |
| 10. | Jahresrechnung 2001 der Stadt Schwerte | 13 |
| 11. | Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH Jahresabschluss 2001 | 14 |
| 12. | Öffentliche Zustellung für Herrn Zygmunt Debski | 15 |



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 332)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

2. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **308 057 520** , ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

3. Bekanntmachung
- Aufgebot mehrerer Sparkassenbücher –

„Die Sparkassenbücher Nr. **301 293 197** und Nr. **301 293 205** , ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, werden hiermit für kraftlos erklärt.“

4. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 168 606** , ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

5. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 130 838** , ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

6. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 535 135** , ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

7. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 839 305** , ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, werden hiermit für kraftlos erklärt.“

Veröffentlichung der Stadtwerke Schwerte GmbH

Allgemeiner Tarif

für die Versorgung mit elektrischer Energie aus
dem Niederspannungsnetz der Schwerter Strom GmbH & Co KG
- gültig ab 1 Januar 2003 -

Stadtwerke
Schwerte GmbH

Die Schwerter Strom GmbH & Co KG bietet die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz aufgrund folgender Bestimmungen an:

- der Bundestarifordnung Elektrizität (BTO Elt) m der Fassung vom 18.12.1989.
 - der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden AVB ELtV“ in der Fassung vom 21.06.1979, einschließlich
 - der „Ergänzenden Bedingungen „ und den „Technischen Anschlussbedingungen“ der Schwerter Strom GmbH & Co KG.
- Mit Genehmigung des Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein- Westfalen werden nachstehende Tarifpreise zum 01.01.2003 festgelegt.

Entsprechend der beim Kunden vorliegenden Bedarfsart werden der Festpreis und der Arbeitspreis, gegebenenfalls bei Anwendung der Schwachlastregelung auch der Schwachlastarbeitspreis zur Abrechnung herangezogen. Bei einem Leistungsbedarf größer als 30 Kilowatt (kW) wird zusätzlich die gemessene ¼- Stunden-Leistung bei der Abrechnung berücksichtigt. In den Arbeitspreisen ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24.03.1999 und die Mehrbelastung aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 29.03.2000 und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Gesetz) vom 12.05.2000 enthalten. Für Kunden, die nach § 9 StromStG einen ermäßigten Steuersatz zu entrichten haben, werden die Arbeitspreise der Allgemeinen Tarife entsprechend herabgesetzt.

Das Stromentgelt nach dem Allgemeinen Tarif enthält Konzessionsabgaben an die Stadt Schwerte für die Einräumung des Rechts, die öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zum Zwecke der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern zu benutzen (Konzessionsabgabenverordnung m der Fassung vom 09. Januar 1992). Die Höhe der Konzessionsabgabe ist nach der Anzahl der Einwohner je Stadt bzw. Gemeinde gestaffelt. Die Höchstsätze der Konzessionsabgabe betragen für die Stromlieferung im Rahmen der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für die übrige Stromlieferung 1,59 Cent/kWh.

| Tarif | | Bedarfsarten | | Gewerbe, Berufe, Sonstige | |
|--|-----------|--------------|------------------|---------------------------|--------|
| | | Haushalt | Land- Wirtschaft | | |
| Abrechnung mit pauschalitem Schwachlastanteil | Euro/Jahr | Netto | 51,72 | Netto | 51,72 |
| Festpreis (Eintarifzahler) | Euro/Jahr | Brutto | 60,00 | Brutto | 60,00 |
| Arbeitspreis (angerechneter Schwachlastanteil = 10%) | Cent/kWh | Netto | 13,19 | Netto | 15,87 |
| | Cent/kWh | Brutto | 15,30 | Brutto | 18,41 |
| Abrechnung mit gemessenem Schwachlastanteil | Euro/Jahr | Netto | 95,21 | Netto | 95,21 |
| Festpreis (Zweitarifzahler) | Euro/Jahr | Brutto | 110,44 | Brutto | 110,44 |
| Arbeitspreis | Cent/kWh | Netto | 13,67 | Netto | 16,64 |
| | Cent/kWh | Brutto | 15,86 | Brutto | 19,30 |
| Schwachlastarbeitspreis | Cent/kWh | Netto | 8,89 | Netto | 8,89 |
| | Cent/kWh | Brutto | 10,31 | Brutto | 10,31 |
| Abrechnung mit gemessener Leistung | Euro/Jahr | Netto | 126,94 | Netto | 126,94 |
| Festpreis (Zweitarifzahler) | Euro/Jahr | Brutto | 147,25 | Brutto | 147,25 |
| Arbeitspreis | Cent/kWh | Netto | 10,96 | Netto | 10,96 |
| | Cent/kWh | Brutto | 12,71 | Brutto | 12,71 |
| Schwachlastarbeitspreis | Cent/kWh | Netto | 8,89 | Netto | 8,89 |
| | Cent/kWh | Brutto | 10,31 | Brutto | 10,31 |
| Leistungspreis | Euro/Jahr | Netto | 184,07 | Netto | 184,07 |
| | Euro/Jahr | Brutto | 213,52 | Brutto | 213,52 |
| Durchschnittspreisberechnung | Cent/kWh | Netto | 23,64 | Netto | 23,64 |
| | Cent/kWh | Brutto | 27,42 | Brutto | 27,42 |
| Stromwandler (bei höherer Leistung) | Euro/Jahr | Netto | 42,95 | Netto | 42,95 |
| | Euro/Jahr | Brutto | 49,82 | Brutto | 49,82 |

Nachtspeicher-Sonderabkommen N/NV/NE

Die Schwerter Strom GmbH & Co KG stellt elektrische Energie aus dem Niederspannungsnetz im Rahmen von Sonderabkommen zur Verfügung. Die Preise basieren neben dem vertraglichen Lohnindex auf einem vom Bundesamt für Wirtschaft ermittelten Durchschnittspreis für aus Drittländern eingeführte Kraftwerks-Steinkohle frei deutsche Grenze. Der Durchschnittspreis für das I./II. Quartal 2002 beträgt 49,05 Euro/t SKE. Für die u g Sonderabkommen ergeben sich ab dem **01.01.2003** folgende Preise.

| Sonderabkommen N/NV/NE | Cent/kWh Netto | Cent/kWh Brutto |
|---|-------------------|--------------------|
| Vor dem 01.04.1999 installierte Anlagen | | |
| Arbeitspreis NT | 4,404 | |
| Stromsteuer | 1,23 | |
| EFG/KWK | 0,89 | |
| Gesamt | 6,524 | 7,57 |
| Nach dem 01.04.1999 installierte Anlagen | | |
| Arbeitspreis NT | 4,404 | |
| Stromsteuer | 2,05 | |
| EFG/KWK | 0,89 | |
| Gesamt | 7,344 | 8,52 |

Die aufgeführten Bruttopreise beinhalten die zur Zeit gültige Umsatzsteuer m Höhe von 16% (gültig ab 01 04 1998).

9.

Bekanntmachung

gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) vom 16.09.1997

Gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) vom 16.09.1997 in der z. Z. gültigen Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit **Parlaments- und Kommunalwahlen** in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW bezeichneten Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift) der Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmt ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. § 34 Abs. 4 und gilt entsprechend. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten. Beim Auskunftersuchen ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

Im Zusammenhang mit **Volksbegehren und Volksentscheiden** sowie mit **Bürgerentscheiden** dürfen Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 MG NW den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei **Volksbegehren** vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei **Volksentscheiden** vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei **Bürgerentscheiden** dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tage vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über **Alters- und Ehejubiläen** von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen (§ 34 Abs. 3 MG NW). Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des/der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen gem. § 35 Abs. 4 MG NW Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.

Die Betroffenen haben gem. § 35 Abs. 6 MG NW das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Erfordernis der Einwilligung zur Weitergabe von Daten nach den Absätzen 3 und 4 wird hingewiesen.

Schwerte, 14.1.2003

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Böckelühr

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 18.12.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

Gem. § 94 Abs. 1 GO NW wird die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2001 beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen (43 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)
Herr Bürgermeister Böckelühr ist nicht stimmberechtigt.

Haushaltsrechnung

Feststellung des Ergebnisses

| Einnahmen/Ausgaben | Verwaltungshaushalt DM | Vermögenshaushalt DM |
|--|---------------------------|-------------------------|
| Soll-Einnahmen | 172.285.044,92 | 22.447.225,61 |
| zzgl. neuer Haushaltseinnahmereste | 0,00 | 8.166.200,00 |
| abzgl. Abgang alter Haushaltseinnahmereste | 0,00 | 172,42 |
| abzgl. Abgang alter Kasseneinnahmereste | 1.749.315,05 | 0,00 |
| Summe bereinigte Soll-Einnahmen | 170.535.729,87 | 30.613.253,19 |
| Soll-Ausgaben | 182.466.058,06 | 28.708.475,99 |
| zzgl. neuer Haushaltsausgabereste | 150.571,20 | 2.264.674,35 |
| abzgl. Abgang alter Haushaltsausgabereste | 0,90 | 359.897,15 |
| abzgl. Abgang alter Kassenausgabereste | 0,00 | 0,00 |
| Summe bereinigter Soll-Ausgaben | 182.616.628,36 | 30.613.253,19 |
| Fehlbetrag | -12.080.898,49 | 0,00 |

Der v. g. Beschluss über die Jahresrechnung 2001 der Stadt Schwerte und über die Entlastungerteilung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2001 der Stadt Schwerte mit Anlagen inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme vom 03.02.2003 bis 11.02.2003 während der Dienststunden

montags bis freitags
dienstags
donnerstags

von 8.00 bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 16.00 Uhr
von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, Zimmer 107, öffentlich aus.

Schwerte, 21.01.03
Der Bürgermeister

Böckelühr

11.

Bekanntmachung
Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH
Jahresabschluss 2001

Aufgrund der Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Stadt Schwerte Holding GmbH hat am 02.12.2002 über den Jahresabschluss zum 31.12.2001 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC, Dortmund mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2001 der Stadt Schwerte Holding GmbH einschließlich des Lageberichts wird gem. § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages festgestellt.
Die Bilanzsumme zum 31.12.2001 beträgt 18.953.568,92 DM.
- b) Der im Geschäftsjahr 2001 erwirtschaftete Gewinn in Höhe von 1.605.035,09 DM wird an das Sondervermögen Bäder ausgeschüttet.
- c) Gem. § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages wird der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC Deutsche Revision in Dortmund hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom **28.01.2003** bis **05.02.2003** in den Diensträumen der Stadt Schwerte Holding GmbH, Konrad-Zuse-Straße 4, Zimmer 114, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwerte, 30.12.2002

Heinrich Böckelühr
Geschäftsführer

12.

**Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Zygmunt Debski, geb. 20.05.1972, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes,

liegt beim Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen der Stadt Schwerte, Rathausstr.31, 58239 Schwerte, Zimmer 325, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**beglaubigte Abschrift der ersten vollstreckbaren Teilausfertigung der
Verpflichtungsurkunde des Jugendamtes der Stadt Schwerte Nr. 152/1992 vom 15.10.1992**

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 02.07.1957 (BGBl I, S.379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S.213/SGV NW 2010)

in der zur Zeit gültigen Fassung nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Schwerte, 22.01.2003

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen
50-21-03 UV 838/Klobuk

Im Auftrage

Schäfer